



**Satzung**  
**über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer**  
**(Hebesatzsatzung)**  
**vom 30.11.2023**  
**in der Fassung vom 24.10.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg (LGrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 24. Oktober 2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 30. November 2023 beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Albstadt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

**§ 2 Steuerhebesätze**

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die **Grundsteuer**

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 380 v.H.,

b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 485 v.H.,

2. für die **Gewerbesteuer** auf 365 v.H.  
der Steuermessbeträge.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025.

### § 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des LGrStG werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Albstadt zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, 30.11.2023

Roland Tralmer  
Oberbürgermeister

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium	Öffentliche Bekanntmachung
Satzung	30.11.2023	23.01.2024	23.12.2023
1. Änderung	24.10.2024		13.11.2024
2. Änderung			